

Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV)

Änderung vom 24. Februar 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Zivildienstverordnung vom 11. September 1996¹ wird wie folgt geändert:

Art. 26 Gesuche während der Militärdienstleistung
(Art. 17 Abs. 2 und 18 ZDG)

¹ Über Gesuche, die während einer Militärdienstleistung eingereicht werden, entscheidet die Vollzugsstelle frühestens nach vier Wochen.

² Wird die gesuchstellende Person vor Ablauf der vier Wochen aus der Militärdienstleistung entlassen, so behandelt die Vollzugsstelle das Gesuch unverzüglich nach der Entlassung.

³ Gesuche von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern behandelt die Vollzugsstelle vorrangig.

II

Diese Änderung tritt am 15. März 2010 in Kraft.

24. Februar 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 824.01

